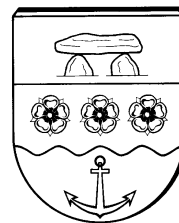


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2024

Ausgegeben in Meppen am 15.07.2024

Nr. 18

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland					
251	Bekanntmachung; Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. mit §§ 72 bis 79 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für den Neubau eines Ersatzbauwerkes für die Brücke LIN 3 über den Dortmund-Ems-Kanal im Zuge der B 70 in der Stadt Lingen (Ems), Landkreis Emsland	224	259	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 13-16/02 „Gewerbepark A 31 – 2. Änderung“, Ortschaft Wesuwe	230
			260	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Jahresabschlüsse 2018 und 2019 sowie die Entlastung des Bürgermeisters	231
			261	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heede für das Haushaltsjahr 2024	231
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden					
252	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Gemeinde Bawinkel	225	262	Hundesteuersatzung der Gemeinde Hüven	232
253	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2024	225	263	Gemeinde Langen – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 3, 4. Änderung, „Dorf Nord Erweiterung“ der Gemeinde Langen gem. § 13a BauGB	234
254	Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 55. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A30/A31)	226	264	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neulehe für das Haushaltsjahr 2024	235
255	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31, Teil VIII“	227	265	Hauptsatzung der Samtgemeinde Nordhümmling	235
256	Bekanntmachung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Emsbüren	227	266	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2024	237
257	Hauptsatzung der Gemeinde Esterwegen	227	267	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2024	238
258	II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2024	229	268	Hauptsatzung der Gemeinde Surwold	239
			269	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens „Pustebume“ der Gemeinde Sustrum vom 27.02.2008	240

	Inhalt	Seite
270	Bekanntmachung; A 56. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte, Werlte-Ostenwalde – Dörfliches Wohngebiet	241
271	Stadt Werlte – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 130 „Ostenwalde – Dorfanger“	241
272	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 „Zweite Erweiterung Haskamps Esch“ der Gemeinde Wipplingen	242

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

251 Bekanntmachung; Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. mit §§ 72 bis 79 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für den Neubau eines Ersatzbauwerkes für die Brücke LIN 3 über den Dortmund-Ems-Kanal im Zuge der B 70 in der Stadt Lingen (Ems), Landkreis Emsland

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgt gem. § 27 b Abs. 1 VwVfG. Die Planfeststellungsunterlagen können in der Zeit vom

05.07.2024 bis 07.08.2024 (einschließlich)

auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter

<https://www.emsland.de/bekanntmachungen>

eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen in der vorgenannten Zeit

im Kreishaus I des Landkreises Emsland,
Zimmer 570, 2. OG, Flügel C,
Ordeniederung 1, 49716 Meppen,

während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Montag bis Donnerstag zusätzlich 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr – eine telefonische Terminvereinbarung vorab unter 05931/44-1570 oder -1567 wird erbeten) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 21.08.2024 (einschließlich), bei dem Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde), Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Vor dem Beginn der Auslegung eingehende Einwendungen und Stellungnahmen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung der Planunterlagen.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Abs. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Äußerungen (Einwendungen oder Stellungnahmen) abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwanderheber und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und das Vorkaufsrecht nach § 9 a Abs. 6 FStrG in Kraft.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf den Internetseiten der Stadt Lingen (Ems)

<https://www.lingen.de/politik-rathaus-service/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/bekanntmachungen.html>

eingesehen werden.

Meppen, 03.07.2024

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

252 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Gemeinde Bawinkel

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 in der Zeit vom 15.07.2024 bis 24.07.2024 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Straße 2 in 49844 Bawinkel und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich zur Einsicht aus.

Bawinkel, 27.06.2024

GEMEINDE BAWINKEL

Hans-Peter Langels
Bürgermeister

253 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Berßen in der Sitzung am 07.05.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.206.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.248.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.161.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.088.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	27.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	408.500 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.189.400 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.497.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 224.800 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 193.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	356 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	378 v. H.
2.	Gewerbesteuer	353 v. H.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 300.000 €

Groß Berßen, 07.05.2024

GEMEINDE GROSS BERSSEN

Lüken
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 16.07.2024 bis zum 24.07.2024 im Büro der Gemeinde Groß Berßen in 49777 Groß Berßen, Dorfstr. 16, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

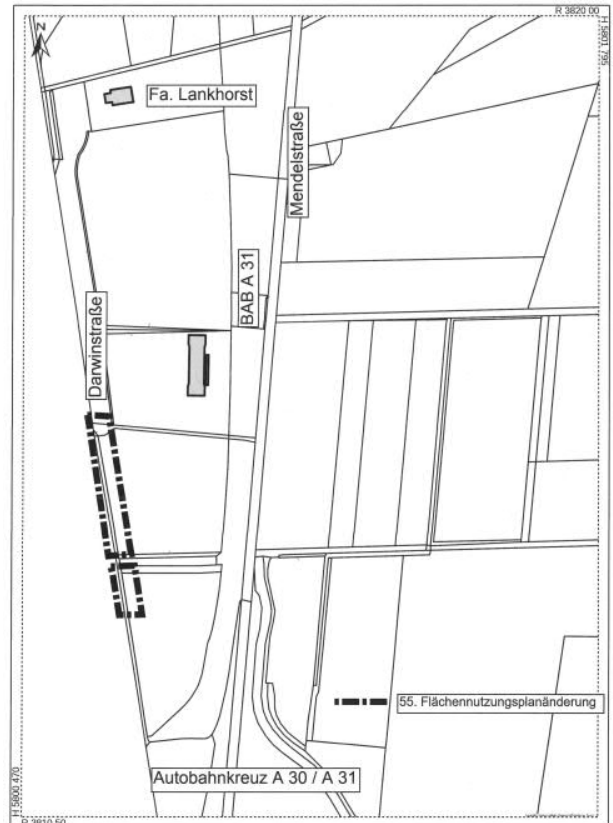
Groß Berßen, 03.07.2024

GEMEINDE GROSS BERSSEN
Der Gemeindedirektor

254 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 55. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A30/A31)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 10.06.2024 (Az.: 65-610-402-01/55) die vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 13.12.2023 beschlossene 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A30/A31) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 55. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistratestraße 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 04.07.2024

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

255 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31, Teil VIII“

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistratstr. 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Schadensersatzansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 04.07.2024

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

256 Bekanntmachung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Emsbüren

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 12.06.2024 den Lärmaktionsplan (LAP) – 4. Runde – der Gemeinde Emsbüren beschlossen.

Der LAP – 4. Runde – der Gemeinde Emsbüren kann während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich III, Zimmer 123, von jedermann eingesehen werden.

Die Bekanntmachung sowie der LAP stehen zudem auf der Internetseite www.emsbuere.de, Rathaus & Service, zur Ansicht und zum Download bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der LAP in Kraft.

Emsbüren, 04.07.2024

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

257 Hauptsatzung der Gemeinde Esterwegen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Gemeinde Esterwegen in seiner Sitzung am 25.06.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Name, Rechtsstellung

- 1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Esterwegen“.
- 2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nordhümmling.
- 3) Die Gemeinde Esterwegen ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- 1) Das Wappen der Gemeinde Esterwegen zeigt in rotem Feld eine silberne Buche, deren Stamm vorn von einem silbernen Johanniterkreuz begleitet wird.
- 2) Die Farben der Gemeinde sind rot und silber.
- 3) Die Flagge ist von Rot über Silber geteilt, belegt mit dem Wappen der Gemeinde.
- 4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „GEMEINDE ESTERWEGEN Landkreis Emsland“.
- 5) Eine Verwendung des Gemeindepensens, des Wappens und der Flagge zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeiten

- 1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 EURO voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 5.000,00 EURO übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1. Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 EURO übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- 2) Der Hauptverwaltungsbeamte ist gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zuständig für die nicht unter § 85 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 fallenden Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsabläufen erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Darunter fallen sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall 15.000,- € nicht überschritten werden.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören auch:

- a) die Erteilung von Prozessvollmachten und Löschungsbewilligungen, Einreichung von Klagen vor Gerichten und Einlegen von Rechtsmitteln, Erteilung von Abtretungs- und Vorrangearäumungserklärungen,

- b) sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- | | |
|--|----------------------------|
| b.1) Niederschlagungen (zeitweiliger Verzicht auf Beitreibung | unbegrenzt |
| b.2) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) | 15.000,00 € |
| b.3) Stundung von Forderungen bis 6 Monate | unbegrenzt |
| b.4) Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen bis zu | 20.000,00 €
30.000,00 € |

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Esterwegen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 5

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Esterwegen werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.

- 1) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil von Satzungen, so kann die Verkündigung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus, Poststraße 13 in Esterwegen während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

§ 6

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €
- (2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €

Gersten, 09.04.2024

GEMEINDE GERSTEN

Köbbe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 04.07.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15-2-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.07.2024 bis 25.07.2024 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Gersten, Kirchstraße 11 in 49838 Gersten sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Gersten, 08.07.2024

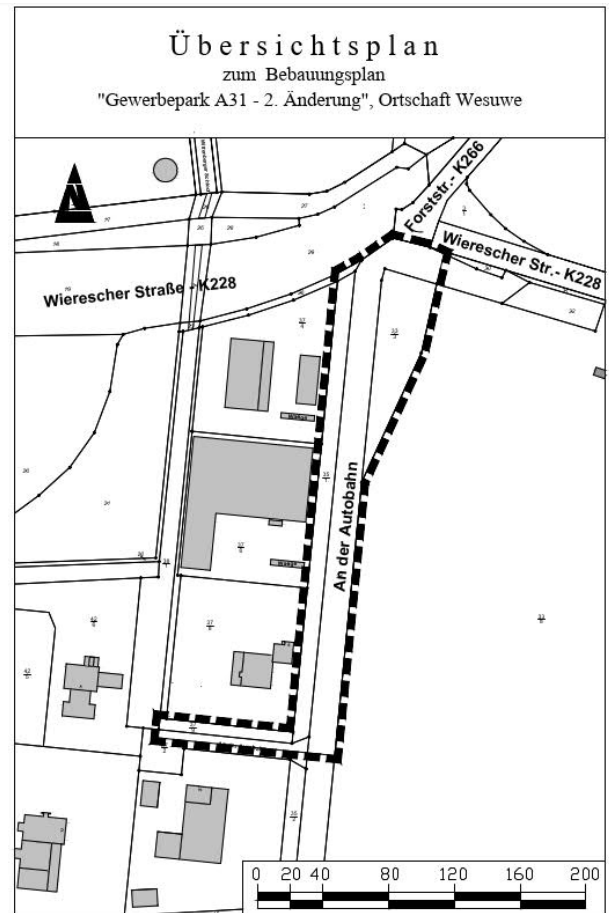
GEMEINDE GERSTEN
Der Bürgermeister

259 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 13-16/02 „Gewerbepark A 31 – 2. Änderung“, Ortschaft Wesuwe

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 12.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 13-16/02 „Gewerbepark A 31 – 2. Änderung“, Ortschaft Wesuwe, im beschleunigten Verfahren nach § 13a Bau-gesetzbuch (BauGB) nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Umrandung dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2022 

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter <https://www.haren.de/wirtschaft-und-bauen/bauen/geodaten-rechtskraeftige-bebauungsplaene/> heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 25.06.2024

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

260 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Jahresabschlüsse 2018 und 2019 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 29. April 2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 beschlossen sowie dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des NKomVG in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Zeitraum vom 05. August 2024 bis zum 13. August 2024 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), Zimmer 218, aus.

Haren (Ems), 05.07.2024

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

261 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heede für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heede in der Sitzung am 13.03.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.578.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.303.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	258.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	65.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.525.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.789.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.408.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.727.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.933.700 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.517.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2.	Gewerbsteuer	355 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Heede, 13.03.2024

GEMEINDE HEEDE

Pohlmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 27.06.2024 -202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15.07.2024 bis zum 24.07.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 305, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Heede, 28.06.2024

GEMEINDE HEEDE
Der Bürgermeister

262 Hundesteuersatzung der Gemeinde Hüven

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Hüven in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat.
- (2) Als Halter/-in gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter/-in gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird.
- (3) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personengemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- (2)

a) für den ersten Hund:	25,00 €
b) für den zweiten und jeden weiteren Hund:	35,00 €
c) für jeden gefährlichen Hund:	600,00 €
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c) sind diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 NHundG festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird (entsprechend Absatz 2 Buchstabe c) zu besteuern.
- (4) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin/der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.
- (5) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
 2. Hunden, die in Einrichtungen von Behörden
 - des Zolls,
 - der Polizei oder
 - des Bundesgrenzschutzes
 - sowie kommunaler Dienststellen
 aus dienstlichen Gründen verwendet werden.
 3. Hunden, die als
 - Sanitätshunde,
 - Schutzhunde oder
 - Rettungshunde
 von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen; das Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
 4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
 5. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
 6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Hilflöse Personen sind insbesondere solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung erfolgt nur für einen Hund je schutzbedürftiger Person und kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses oder eines Schwerbehindertenausweises abhängig gemacht werden.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 6 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.
- (4) Eine Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des Monats an gewährt, in dem der Antrag Der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung nachgewiesen sind.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von
 1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegt.
 2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben, wenn das Prüfungszeugnis bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre ist.

3. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
 4. Hunden, die zur Bewachung landwirtschaftlicher Gehöfte gehalten werden.
- (2) Eine Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des Monats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung nachgewiesen sind.

§ 6
Allgemeine Voraussetzungen
für die Steuerermäßigung und
die Steuerbefreiung

- (1) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung oder -befreiung gewährt.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist schriftlich mit der Anmeldung des Hundes zu stellen. Wird der Antrag später oder für bereits vom Antragsteller angemeldete oder versteuerte Hunde gestellt, wird die Steuervergünstigung ab dem auf den Antrag folgenden Monat wirksam.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt für den Halter, auf dessen Antrag sie bewilligt worden ist.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 2. Die Halterin / der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

§ 7
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde Hüven beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht.

§ 8
Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige restliche Zeitraum des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbekanntgebendes fällig.

- (3) Die Festsetzung der Hundesteuer erfolgt grundsätzlich durch Dauerbescheid im Sinne von § 13 Absatz 2 NKAG, das heißt, der Festsetzungsbescheid gilt solange, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird und sich die Berechnungsgrundlage bzw. der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 9
Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Hüven anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

- (2) Bei der Anmeldung sind

1. Rasse
2. Geburtsdatum
3. Herkunft und Anschaffungstag

glaubhaft nachzuweisen. Weiter sind bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zum Sachkundennachweis, zum Versicherungsnachweis (Tierhaftpflicht) sowie zur Eintragung des Hundes in das Zentrale Hunderegister gemäß § 6 NHundG zu tätigen.

- (3) Bei der Anmeldung ist ebenfalls anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes (§ 3 Absatz 2) festgestellt worden ist. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist dies unverzüglich bei der Gemeinde Hüven anzuzeigen. Der Feststellungsbescheid der Fachbehörde über die Gefährlichkeit des Hundes ist der Anmeldung bzw. der Anzeige in Kopie beizufügen.

- (4) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde Hüven wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

- (6) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

- (7) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.

- (8) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 9 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht fristgemäß anzeigt;
 2. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 nicht anzeigt, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt;
 3. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 nicht anzeigt, wenn sich herausstellt, dass ein Hund als gefährlicher Hund im Sinne von § 3 Absatz 2 anzusehen ist;
 4. entgegen § 9 Absatz 4 da Ende der Hundehaltung nicht fristgerecht anzeigt;
 5. entgegen § 9 Absatz 5 bei Abmeldung des Hundes die Steuermarke nicht abgibt, insbesondere diese weiterverwendet;
 6. entgegen § 9 Absatz 6 den Wegfall von Steuerermäßigungen gem. § 5 nicht fristgerecht anzeigt;
 7. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 3 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt;
 8. entgegen § 9 Absatz 8 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11
Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach zehn Jahren gelöscht.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hüven in der Fassung vom 03.12.1979, zuletzt geändert am 15.09.1997, außer Kraft.

Hüven, 20.03.2024

GEMEINDE HÜVEN

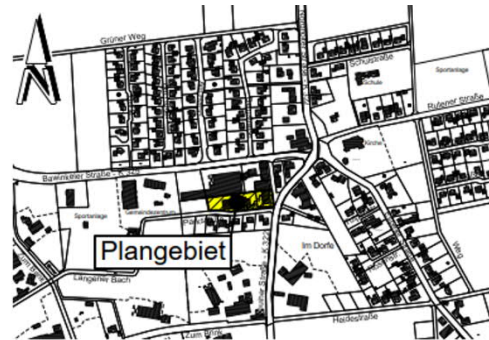
Ull
Bürgermeister

Geers-Ahaus
stellv. Bürgermeisterin

263 Gemeinde Langen – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 3, 4. Änderung, „Dorf Nord Erweiterung“ der Gemeinde Langen gem. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Langen hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 3, 4. Änderung „Dorf Nord Erweiterung“ der Gemeinde Langen einschließlich textlicher Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften sowie Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3, 4. Änderung, „Dorf Nord Erweiterung“ der Gemeinde Langen ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Planunterlagen unmaßstäblich – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN, RD Osnabrück-Meppen, KA Langen

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 3, 4. Änderung, „Dorf Nord Erweiterung“ der Gemeinde Langen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 3, 4. Änderung, „Dorf Nord Erweiterung“ der Gemeinde Langen liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkeler Straße 4, 49838 Langen und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 102, bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt und kann zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- gem. § 214 Abs. 2a beachtliche Fehler

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Langen, 03.07.2024

GEMEINDE LANGEN
Der Bürgermeister

264 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neulehe für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neulehe in der Sitzung am 29.02.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.695.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.387.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	6.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.395.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.311.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	821.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.539.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	400.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.617.700 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.865.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2.	Gewerbesteuer	355 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Neulehe, 29.02.2024

GEMEINDE NEULEHE

Hanna Thomann
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 und § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 21.06.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15.07.2024 bis 24.07.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neulehe, 01.07.2024

GEMEINDE NEULEHE
Die Bürgermeisterin

265 Hauptsatzung der Samtgemeinde Nordhümmling

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- 1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung „Samtgemeinde Nordhümmling“.
- 2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nordhümmling sind die Gemeinden Bockhorst, Breddenberg, Esterwegen, Hilkenbrook und Surwold.
- 3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- 4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Esterwegen.
- 5) Die Samtgemeinde erfüllt die im § 98 NKomVG aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches ihrer Mitgliedsgemeinden.
Ferner haben ihr die Mitgliedsgemeinden nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgabe übertragen: – Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz –.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- 1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt von Rot über Silber im Wellenschnitt geteilt oben eine silberne Buche, deren Stamm vorn von einem silbernen Johanniterkreuz begleitet wird, unten ein schwarzes Hünengrab aus drei Trage- und zwei Decksteinen.
- 2) Die Flagge der Samtgemeinde Nordhümmling zeigt auf einem quadratischen Flaggentuch von Rot über Weiß im Wellenschnitt geteilt oben eine weiße Buche, deren Stamm vorn von einem weißen Johanniterkreuz begleitet wird, unten ein schwarzes Hünengrab aus drei Trage- und zwei Decksteinen.
- 3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „SAMTGEMEINDE NORD-HÜMMLING Landkreis Emsland“.
- 4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeiten

- 1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 EURO voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 5.000,00 EURO übersteigt,
 - c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- 2) Der Samtgemeindebürgermeister ist im i. S. d. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zuständig für die nicht unter § 85 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 fallenden Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsabläufen erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Darunter fallen sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall 25.000,- € nicht überschritten werden.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören auch:

- a) die Erteilung von Prozessvollmachten und Löschungsbewilligungen, Einreichung von Klagen vor Gerichten und Einlegen von Rechtsmitteln, Erteilung von Abtretungs- und Vorrangearrangementserklärungen,
- b) sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - b.1) Niederschlagungen (zeitweiliger Verzicht auf Beitreibung) unbegrenzt
 - b.2) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) 30.000,00 €
 - b.3) Stundung von Forderungen bis 6 Monate unbegrenzt
 - b.4) Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 50.000,00 € bei Bau-, Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen bis zu 50.000,00 €

§ 4

Allgemeine Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters

- 1) Neben dem Samtgemeindebürgermeister wird gem. § 108 Abs. 2 NKomVG der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er führt die Bezeichnung „Erster Samtgemeinderat“.
- 2) Abweichend von Abs. 1 kann gem. § 81 Abs. 3 NKomVG der Samtgemeinderat auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Person, die bei der Samtgemeinde Nordhümmling beschäftigt ist, mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragen.

§ 5

Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören an:

- a) Der Samtgemeindebürgermeister,
- b) die Beigeordneten der Samtgemeinde,
- c) die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG,
- d) der Erste Samtgemeinderat.

Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimmen.

§ 6

Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Nordhümmling zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 8

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nordhümmling werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 NkomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.
- 2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil von Satzungen und Verordnungen, so kann die Verkündigung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- 3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde Nordhümmling bewirkt. Amtliche Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde sind der Aushangkasten am Rathaus (neben dem Haupteingang), Poststraße 13 in Esterwegen sowie die weiteren Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden Breddenberg, Bockhorst, Esterwegen, Hilkenbrook und Surwold.

Zusätzlich wird der Inhalt der Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Nordhümmling unter der Adresse <https://sg-nordhuemmling.de> veröffentlicht.

Die Dauer des Aushangs bzw. der Veröffentlichung beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile der Samtgemeinde. Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Esterwegen, 20.06.2024

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Hüntelmann
Samtgemeindebürgermeister

266 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in der Sitzung am 14.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	21.934.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	21.576.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.744.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.976.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	240.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	8.708.600 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.110.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	859.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	29.095.700 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	29.544.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.110.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.180.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.457.483 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 32,1 % der Steuerkraftzahlen resultierend aus dem Aufkommen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer sowie des Einkommenssteuer- und Umsatzsteueranteils der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Der Anteil der an die Mitgliedsgemeinden weiterzureichenden Schlüsselzuweisung wird auf 22 % des Aufkommens festgesetzt. Die Anteile der jeweiligen Mitgliedsgemeinden werden in Anwendung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) nach folgender Formel berechnet:

$(\text{Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde} \times \text{Gemeindegrößenansatz der Samtgemeinde} \times \text{Grundbetrag} - \text{Steuerkraft für Schlüsselzuweisung}) \times 75 \% \times 22 \%$

Abundante Mitgliedsgemeinden leisten keine Finanzausgleichsumlagezahllast in Verrechnung mit den übrigen Mitgliedsgemeinden. Deren ermittelte Finanzausgleichsumlage wird anteilig von den 22 %igen Schlüsselzuweisungen der übrigen Mitgliedsgemeinden in Abzug gebracht.

Im Falle der Abundanz der Samtgemeinde ist keine Regelung getroffen, dann müssen gesonderte Lösungen vereinbart werden.

Sögel, 14.03.2024

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Klaß
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 und § 119 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG hinsichtlich der §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 27.06.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 16.07.2024 bis zum 24.07.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 03.07.2024

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister

267 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte gemäß § 182, Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes am 15.05.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.202.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.199.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.192.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.763.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	197.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	582.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	82.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.389.400 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.428.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.800 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 348 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 367 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 351 v. H. |

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 250.000 €

Spahnharrenstätte, 15.05.2024

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Lünswilken
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 16.07.2024 bis zum 24.07.2024 im Büro der Gemeinde Spahnharrenstätte in 49751 Spahnharrenstätte, Hauptstr. 50, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spahnharrenstätte, 03.07.2024

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE
Der Bürgermeister

268 Hauptsatzung der Gemeinde Surwold

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Surwold in seiner Sitzung am 27.06.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Surwold.“
- (2) Die Gemeinde Surwold ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nordhümmling.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Surwold zeigt in Silber einen alten, roten Buchenstamm mit roten Wurzeln und mit grünen Trieben, hinter dem Stamm einen aufwärts gerichteten, schwarzen Bogenbalken.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Surwold – Landkreis Emsland.“
- (3) Eine Verwendung des Gemeindepennens und des Gemeindepennens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde Surwold nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 3.000,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen.

§ 5

Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den Ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den Zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) Die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters in Verwaltungsgeschäften erfolgt durch den vom Rat der Gemeinde Surwold beauftragten Beamten der Samtgemeinde Nordhümmling.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Die Unterrichtung findet grundsätzlich im öffentlichen Teil der Ratssitzung statt.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und Meinungsäußerungen und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter.

Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

- (2) Anträge, die nicht Angelegenheiten der Gemeinde Surwold betreffen, sind ohne Beratung vom Bürgermeister unter Erteilung einer Abgabennachricht an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ohne Beratung zurück zu geben.
- (3) Von der Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelf- oder Rechtsmittelverfahren ist.
- (4) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8
Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Surwold werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil von Satzungen, so kann die Verkündigung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus, Hauptstraße 87 in Surwold während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Surwold an folgenden Stellen veröffentlicht:
 - Rathaus (neben dem Haupteingang), Hauptstraße 87, Surwold
 - Im Bereich der Kirche im Ortsteil Börgerwald, Kirchweg, Surwold
 - Im Bereich der Kirche im Ortsteil Börgermoor (Johannesburg), Surwold

Zusätzlich wird der Inhalt der Bekanntmachung im Internet auf folgenden Homepages (Samtgemeinde Nordhümmling und Gemeinde Surwold) veröffentlicht:

<https://sg-nordhuemmling.de/gemeinde-surwold/>
<https://surwold.de/category/bekanntmachungen/>

Die Dauer des Aushangs bzw. der Veröffentlichung beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10
Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.05.2022 außer Kraft.

Surwold, 28.06.2024

GEMEINDE SURWOLD

Trentmann
Bürgermeister

269 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens „Pustebume“ der Gemeinde Sustrum vom 27.02.2008

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sustrum in seiner Sitzung am 07.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 1 (Gebühren und Gegenstand) wird wie folgt geändert: Für die Betreuung von Kindern in der in Trägerschaft der Gemeinde Sustrum stehenden Kindertagesstätte sind nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zu entrichten, sofern keine Beitragsbefreiung gem. § 22 NKiTaG vorliegt.

Art. II

§ 4 (Staffelung der Gebühren) wird wie folgt neu gefasst:

- a.) Die Höhe des mtl. Elternbeitrages richtet sich nach der Summe der Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres. Negative Einkünfte bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Es gilt folgende Staffelung:

Elternbeiträge neu ab 2024/2025	Beitragsstufe	Einkünfte bis	Stunden - Kernbetreuung				Sonderöffnungszeiten je halbe Stunde	
			4	5	6	8	U3 (unter und über 8 Std. pro Tag)	U3 (über 8 Std. pro Tag)
I	25.000 €	70,00 €	88,00 €	105,00 €	140,00 €	8,50 €	20,00 €	
II	37.500 €	84,00 €	105,00 €	126,00 €	168,00 €	10,50 €		
III	50.000 €	107,00 €	134,00 €	161,00 €	214,00 €	13,50 €		
IV	62.500 €	137,00 €	171,00 €	206,00 €	274,00 €	17,00 €		
V	75.000 €	167,00 €	209,00 €	251,00 €	334,00 €	21,00 €		
VI	über 75.000 €	197,00 €	246,00 €	296,00 €	394,00 €	25,00 €		

- b.) Für das 2. und jedes weitere im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kind der Sorgeberechtigten wird eine Ermäßigung von je 5,00 € gewährt (Mehrkinder-Ermäßigung). Auf Beiträge für Sonderöffnungszeiten wird keine Mehrkinder-Ermäßigung gewährt.
- c.) Besuchen mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, ermäßigt sich der Beitrag gem. Buchstabe a.) für das zweite und jedes weitere Kind um 50 % (Geschwisterrabatt). Kinder, die von der Zahlung eines Kita-Beitrages befreit sind (siehe § 22 NKiTaG) sowie Kinder, für die ausschließlich ein Beitrag für Sonderöffnungszeiten zu zahlen ist, werden, bei der Berechnung des Geschwisterrabatts nicht berücksichtigt.

- d.) Zusätzlich wird ein Frühstücksgeld in Höhe von 25,00 € monatlich erhoben.
- e.) Bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung wird zusätzlich ein Verpflegungsgeld in Höhe von 3,20 € (Krippenbereich) bzw. 3,80 € (Regelbereich) erhoben.
- f.) In den o. g. Gebühren sind die Kosten für eine mögliche Inanspruchnahme eines Beförderungsdienstes nicht enthalten.
- g.) In Härtefällen kann bei der Gemeinde Sustrum / Samtgemeinde Lathen ein Ermäßigungsantrag gestellt werden.

Art. III

Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Sustrum, 07.03.2024

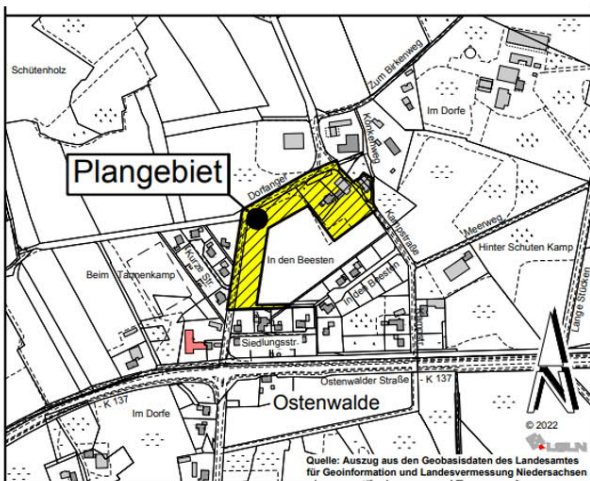
GEMEINDE SUSTRUM

Heinz-Hermann Hoppe
Bürgermeister

270 Bekanntmachung; A 56. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte, Werlte-Ostenwalde – Dörfliches Wohngebiet

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 10.06.2024, Az.: 65-610-531-01/A56, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 11.04.2024 beschlossene A 56. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 56. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 56. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und können während der Dienststunden im Bürogebäude des Fachbereiches Planen, Bauen, Wohnen, Hauptstraße 15 (Eingang an der Hauptstraße) in 49757 Werlte, eingesehen werden.

Darüber hinaus können die genannten Unterlagen gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

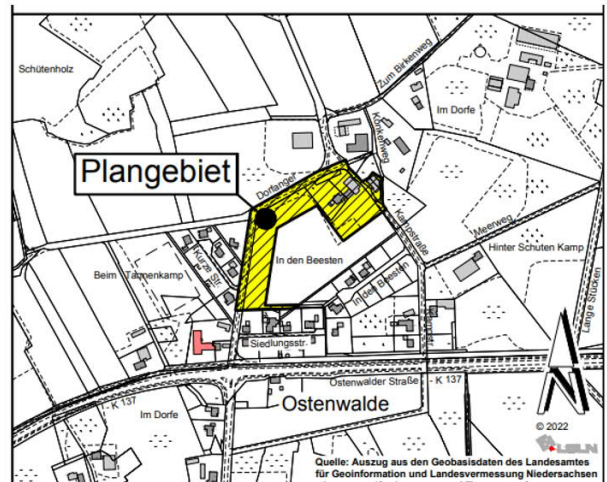
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 09.07.2024

SAMTGEMEINDE WERLTE
Der Samtgemeindebürgermeister

271 Stadt Werlte – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 130 „Ostenwalde – Dorfanger“

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 130 „Ostenwalde – Dorfanger“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung):



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 130 „Ostenwalde – Dorfanger“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 130 „Ostenwalde – Dorfanger“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung (§ 10a Abs. 1 BauGB) liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und können während der Dienststunden im Bürogebäude des Fachbereiches Planen, Bauen, Wohnen, Hauptstraße 15 (Eingang an der Hauptstraße) in 49757 Werlte, eingesehen werden.

Darüber hinaus können die genannten Unterlagen gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte sowie über das Landesportal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 09.07.2024

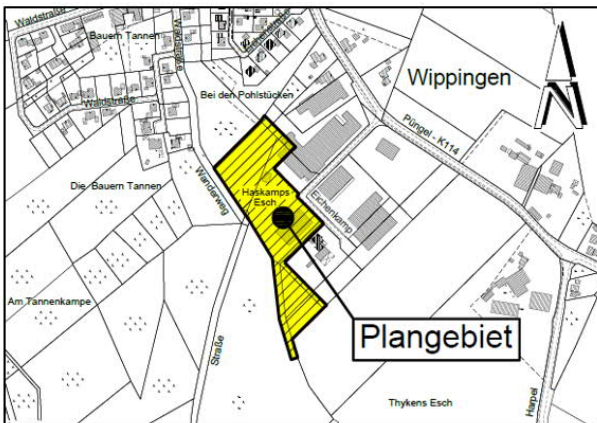
STADT WERLTE
Der Bürgermeister

272 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 „Zweite Erweiterung Haskamps Esch“ der Gemeinde Wipplingen

Der vom Rat der Gemeinde Wipplingen am 11.04.2024 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 23 „Zweite Erweiterung Haskamps Esch“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan sowie die Begründung und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 407, 26892 Dörpen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen – Bebauungspläne (rechtsverbindlich) – Gemeinde Wipplingen eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

	vormittags	nachmittags
Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nur nach Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nur nach Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wipplingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wipplingen, 05.07.2024

GEMEINDE WIPPINGEN
Der Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.